

**In Planungen einmischen:****Handwerkszeug zur Landschaftsgestaltung**

Planungsabläufe in Deutschland werden zurecht kritisiert. Sie sind langwierig, intransparent, bürgerunfreundlich. Es gibt kaum Möglichkeiten sich an Planungen zu beteiligen oder sie zu stoppen. Aber die umweltrechtlichen „Instrumente“, die wir haben, sollten wir zumindest kennen. Die folgenden Beiträge sollen die mobilologisch-Leser/innen ermutigen sich in den Paragrafendschungel hineinzuwagen. Nur eins bitte nicht vergessen, diese Möglichkeiten sind selten messerscharf, häufig eher stumpf. Ihr Erfolg lässt sich nur schwer messen. Sinnvoll ist immer, mehrere Aktivitäten zu ergreifen.

**Umweltverstöße anzeigen**

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann Umweltfrevel bei der nächsten Polizeidienststelle oder der Staatsanwaltschaft anzeigen. Mehrfach wurden unberechtigte Baumfällungen von Straßenbauämtern oder naturunverträgliche Räumungen in Flussbetten durch brandenburgische NaturFreunde angezeigt. Die Staatsanwaltschaft hat diesen Verstoß bestätigt und dennoch die Verfahren eingestellt. Trotzdem waren diese Anzeigen Teilerfolge. Die Naturschutzbehörden wurden einbezogen und die Regionalpresse berichtete. Die Anzeigen sollten schließlich auch zeigen, dass aufmerksame Naturschützer vor Ort sind. Künftige Maßnahmen laufen hoffentlich naturfreundlicher ab.

**Fach- & Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen**

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann eine Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde bei mutmaßlichen Fehlentscheidungen einreichen. Die „Fachaufsichtsbeschwerde“ wird bei der jeweiligen übergeordneten Behörde gestellt. Sie kann die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung veranlassen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich speziell gegen einen bestimmten Mitarbeiter einer Behörde, dessen Verhalten überprüft werden soll. Sie wird an den zuständigen Vorgesetzten gerichtet. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wird nicht die konkrete Entscheidung angegriffen; diese hat weiterhin Bestand. Selten haben Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden eine klar ersichtliche Auswirkung. Aber sie sind Denkmäler an einzelne Behörden oder MitarbeiterInnen und können behördenintern durchaus für Wirbel sorgen.

**Naturschutzverband sein**

Anerkannte Naturschutzverbände sind gegenüber anderen ehrenamtlichen Naturschützern privilegiert. Sie müssen an naturschutzrechtlichen Verfahren und Planfeststellungsverfahren formell beteiligt werden und haben Klagerechte. Das Schreiben von Stellungnahmen, der Gang zu Erörterungsterminen kann ermüden, erst Recht, wenn man den Erfolg bilanziert. Man kann in der Anerkennung als Naturschutzverband und im Klagerecht aber auch eine vorbeugende Wirkung sehen.

**Umweltvereinigung werden**

Nicht mit einer Naturschutzvereinigung zu verwechseln ist die Umweltvereinigung, umgangssprachlich Umweltverband. Nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz können die Landesumweltministerien Vereine als Umweltvereinigungen anerkennen. Die Anforderungen dafür sind geringer als an für die Anerkennung als Naturschutzvereinigung. Daher sind beispielsweise auch Bürgerinitiativen als Umweltvereinigung anerkannt. Nicht nur einzelne Landesverbände von Vereinigungen können diesen Status erwerben, auch Ortsgruppen mit einem entsprechenden Umweltprofil.

**Auf kommunale Pläne einwirken**

Ortsgruppen und Initiativen können sich an kommunalen Plänen beteiligen. Vergleichsweise bürgerfreundlich ist das Planungsrecht des Baugesetzbuches. An der Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen können Bürger/innen einzeln und z.T. relativ frühzeitig beteiligen. Ein Klagerecht für Privatpersonen kann entstehen, wenn konkrete Aus-

wirkungen auf die Privatsphäre entstehen, beispielsweise, wenn das Privateigentum überplant wird. Der Erfolg von Stellungnahmen und Einwendungen als Privatperson oder als Vertreter einer Organisation ist unterschiedlich. Er hängt natürlich davon ab, wie logisch die Begründung und wie kostenintensiv eine Planänderung wäre. Und sie hängt davon ab, ob auch weitere Einwander ähnlich argumentieren und ob andere Aktivitäten in die gleich Zielrichtung führen und den öffentlichen Druck erhöhen, beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit.

### „Im Stillen“ in Gremien wirken

Viele Naturschutzbehörden werden durch Fachgremien unterstützt. So haben beispielsweise die Unteren Naturschutzbehörden im Land Brandenburg Naturschutzbeiräte. Dort ist man bestens mit der örtlichen Umweltpolitik und aktuellen Problemen vertraut und kann sich „im Stillen“ einmischen.

### Petitionen einreichen

Mit einer Petition kann man sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregung, Kritik oder Beschwerde an Parlamente und sonstige staatliche oder kommunale Stelle wenden. Zuvor sollte geklärt sein, welches Parlament für das Anliegen tatsächlich eine Entscheidungskompetenz hat. Über Petitionen entscheiden die Petitionsausschüsse der Parlamente. Besonders bürgerfreundlich sind Petitionen an den Bundestag. Sie können per Mail gestellt werden.

### Bürgerbegehren & Volksentscheide

Mit Bürgerbegehren und Volksbegehren kann die Öffentlichkeit den Parlamenten eine Entscheidung vorlegen und mit Bürgerentscheid und Volksentscheid kann sie parlamentarische Entscheidungen revidieren. Die Hürden sind allerdings in vielen Ländern zu hoch. Außerdem sind wichtige Entscheidungen von diesen basisdemokratischen „Notbremsen“ ausgeschlossen. Dennoch: In Brandenburg war ein Volksbegehren für strikteres Nachtflugverbot am Flughafen Berlin Schönefeld erfolgreich. Dadurch bleibt das Thema Nachtflug weiterhin in der politischen Diskussion.

### Normenkontrollklage

Normenkontrollklagen richten sich gegen Rechtsverordnungen oder Satzungen, wie etwa gemeindliche Bebauungspläne. Einen Antrag auf Normenkontrolle können betroffene Bürgerinnen und Bürger stellen, um überprüfen zu lassen, ob die „Norm“ rechtmäßig ist. Häufige Kritikpunkte sind: Wurden alle Verbände und betroffene Bürger beteiligt, wurden die Auslieferungen eingehalten und waren die Unterlagen vollständig? Oftmals stellt sich die Frage, ob die jeweilige Maßnahme überhaupt notwendig ist und ob Alternativvarianten ausreichend geprüft wurden. Einen zentralen Punkt stellt häufig die Frage dar, ob alle betroffenen Rechte gesehen und gerecht abgewogen wurden.

### Antrag auf Akteneinsicht

Jeder Bürger wie auch jeder Verein kann einen Antrag auf Akteneinsicht bei der planenden oder Genehmigungsbehörde stellen. Aber Vorsicht: Das so genannte Informationszugangsrecht ist sehr unübersichtlich. Beantrage ich nach dem Umweltinformations-, Verbraucherschutz-, Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder nach einem fachspezifischen Landesgesetz? Wenn ich diese diffizile Frage falsch löse, kann ich ewig auf eine Antwort warten. Die Kopierkosten können erheblich sein – je nach Landesregelung.

### Wie kann bürger- und umweltverträglicheres Planungsrecht aussehen?

Die rechtlichen Möglichkeiten sich zu beteiligen sind eng begrenzt. Weder die alte noch die neue Bundesregierung macht trotz der aktuellen Diskussionen in der Folge von Stuttgart 21 keine Anstalten, dies zu ändern. Dabei liegen Änderungsvorschläge längst auf dem Tisch. Dazu zählen eine verbesserte und rechtzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger, transparente Verwaltungen, eine frühe und verbindliche Beteiligung der Öffentlichkeit, verbesserten Rechtsschutz für Naturschutz- und Umweltereinigungen und die Anwendung informeller Verfahren, wenn die formellen Verfahren in der Sackgassen stecken bleiben. ≧

Rüdiger Herzog  
NaturFreunde Brandenburg